

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Löwenberger Land für das Haushaltsjahr 2009

Auf der Grundlage der §§ 76, 78 (3) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001, (GVBL I S. 154), i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 18. Dezember 2007, wird von der Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in der Sitzung am 23.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.484.600,00 EURO
in der Ausgabe auf	8.484.600,00 EURO
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	3.147.700,00 EURO
in der Ausgabe auf	3.147.700,00 EURO

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 EURO |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 EURO |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 1.000.000,00 EURO |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 230 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 4

Als unerheblich im Sinne dieser Satzung gelten 51.000,00 EURO je Hauptgruppe eines Abschnittes im Einzelplan des Verwaltungshaushaltes und 200.000,00 EURO je Gruppe eines Unterabschnittes im Einzelplan des Vermögenshaushaltes. Diese Regelung gilt speziell für die Anwendung der §§ 79 und 81 der GO des Landes Brandenburg.

Löwenberg, den 24.02.2009

Schneck
Bürgermeister